

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 17.07.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

130.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2003	279
131.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2003	282
132.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) der Gemeinde Velpke	285
133.	Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2002 des Friedhofs Zweckverbandes Königslutter am Elm und des Beschlusses über die Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2002	286
134.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Elternvertretung und den Beirat in den Kindergärten	287
135.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Twieflingen	288
136.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan „Vor dem Rundling“ im Ortsteil Boimstorf der Stadt Königslutter am Elm	289

B. Nichtamtlicher Teil

130.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 19.06.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 werden:

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwal- tungshaushalt				
die Einnahmen		237.200	10.895.800	10.658.600
die Ausgaben	79.100		16.569.400	16.648.500
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	960.000		2.829.500	3.789.500
die Ausgaben	960.000		2.829.500	3.789.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 472.800 € um 529.900 € erhöht und damit auf 1.002.700 € neu festgesetzt.

Nachrichtlich: Davon entfallen auf Kreditmarktmittel 1.002.700 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 100.000 € erhöht und damit auf 100.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen des § 6 werden nicht geändert.

Lehre, den 23.06.2003

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 10.07.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.07.2003 bis 25.07.2003
und
vom 28.07.2003 bis 29.07.2003

zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktstr. 10, öffentlich aus.

Lehre, den 11.07.2003

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L. S.)

ABl.-Nr. 29 vom 17.07.2003

131.

Bekanntmachung der

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 26.06.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2003 werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes		
	um €	um €	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €	€
a) im Verwaltungshaushalt					Fehlbedarf
die Einnahmen	501.000,00	0,00	15.578.500,00	16.079.500,00	10.005.500,00
die Ausgaben	0,00	335.700,00	26.420.700,00	26.085.000,00	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	1.365.600,00	0,00	6.593.800,00	7.959.400,00	
die Ausgaben	1.365.600,00	0,00	6.593.800,00	7.959.400,00	

Mit dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2003 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden im Vermögensplan

	vermindert um €	und damit der Gesamt- betrag gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
die Einnahmen	89.000,00	2.666.000,00	2.577.000,00
die Ausgaben	89.000,00	2.666.000,00	2.577.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.578.300,00 € um 846.000,00 € erhöht und damit auf 4.424.300,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.733.000,00 € um 89.000,00 € vermindert und damit auf 1.644.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 766.300,00 € um 354.200,00 € erhöht und damit auf 1.120.500,00 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen weiterhin nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, bleibt in Höhe von 13,0 Mio € unverändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung aufgenommen werden dürfen, bleibt in Höhe von 1,5 Mio € unverändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Betragsangabe von 311.600,00 € durch 321.500,00 € ersetzt. Im übrigen bleiben die bisherigen Festsetzungen des § 6 unverändert.

Königslutter am Elm, 27.06.2003

gez. Lippelt
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis mit Verfügung vom 10.07.03 , Az.: 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

und
vom 24.07.2003 bis 25.07.2003
vom 28.07.2003 bis 01.08.2003

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 10, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 11.07.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Borchers (L.S.)

Stadtamtsrat

ABl.-Nr. 29 vom 17.07.2003

132.

Bekanntmachung der
Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Velpke

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 27.03.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Velpke wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer	316 v.H.
------------------	----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2004.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Velpke, den 07.07.2003

gez. Janczyk
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

ABL.-Nr. 29 vom 17.07.2003

133. Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2002 des Friedhofs-
zweckverbandes Königslutter am Elm und des Beschlusses über die Ent-
lastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2002

Der Verbandsausschuß des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 09. 07. 2003 folgenden Beschluss gefaßt:

"Die Jahresrechnung 2002 wird gemäß § 101 Absatz 1 NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziffer e) der Verbandssatzung beschlossen, zugleich wird dem Geschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 erteilt."

Gemäß § 101 Abs. 2 NGO liegen die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Prüfungsbericht in der Zeit vom 11. 8. bis 20. 8. 2003 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 17, aus.

Königslutter am Elm, 10. 7. 2003

Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 29 vom 17.07.2003

134.

Bekanntmachung der

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt
über die Elternvertretung und den Beirat in den Kindergärten**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 26. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Elternvertretung und den Beirat in den Kindergärten wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Stz 1 erhält folgende Fassung:

Die Erziehungsberechtigten sind beschlußfähig, wenn mehr als drei Vertreter des stimmberechtigten Personenkreises anwesend sind.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2003 in Kraft.

Büddenstedt, den 09. Juli 2003

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 29 vom 17.07.2003

135.

Bekanntmachung der

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Twieflingen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 24.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 15,- €, |
| b) für den zweiten Hund | 30,- €, |
| c) für den dritten Hund | 45,- €, |
| d) für jeden weiteren Hund | 100,- €. |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gemeinde Twieflingen
Twieflingen, den 24.06.2003

gez. Hartmann

Bürgermeister

136. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Bebauungsplan "Vor dem Rundling" im Ortsteil Boimstorf der
Stadt Königslutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter hat in seiner Sitzung am 22.05.2003 den Bebauungsplan „Vor dem Rundling“ im OT Boimstorf der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Nach der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 ist bei diesem Plan keine Genehmigung oder Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn er aus dem F-Plan entwickelt ist.

Das Rechtsetzungsverfahren der o.g. Satzung wird hiermit gemäß § 10 BauGB abgeschlossen.

/ Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung und seine Lage im Gemeindegebiet ist den mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Abgrenzungsskizzen zu entnehmen.

Der o.a. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 10, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

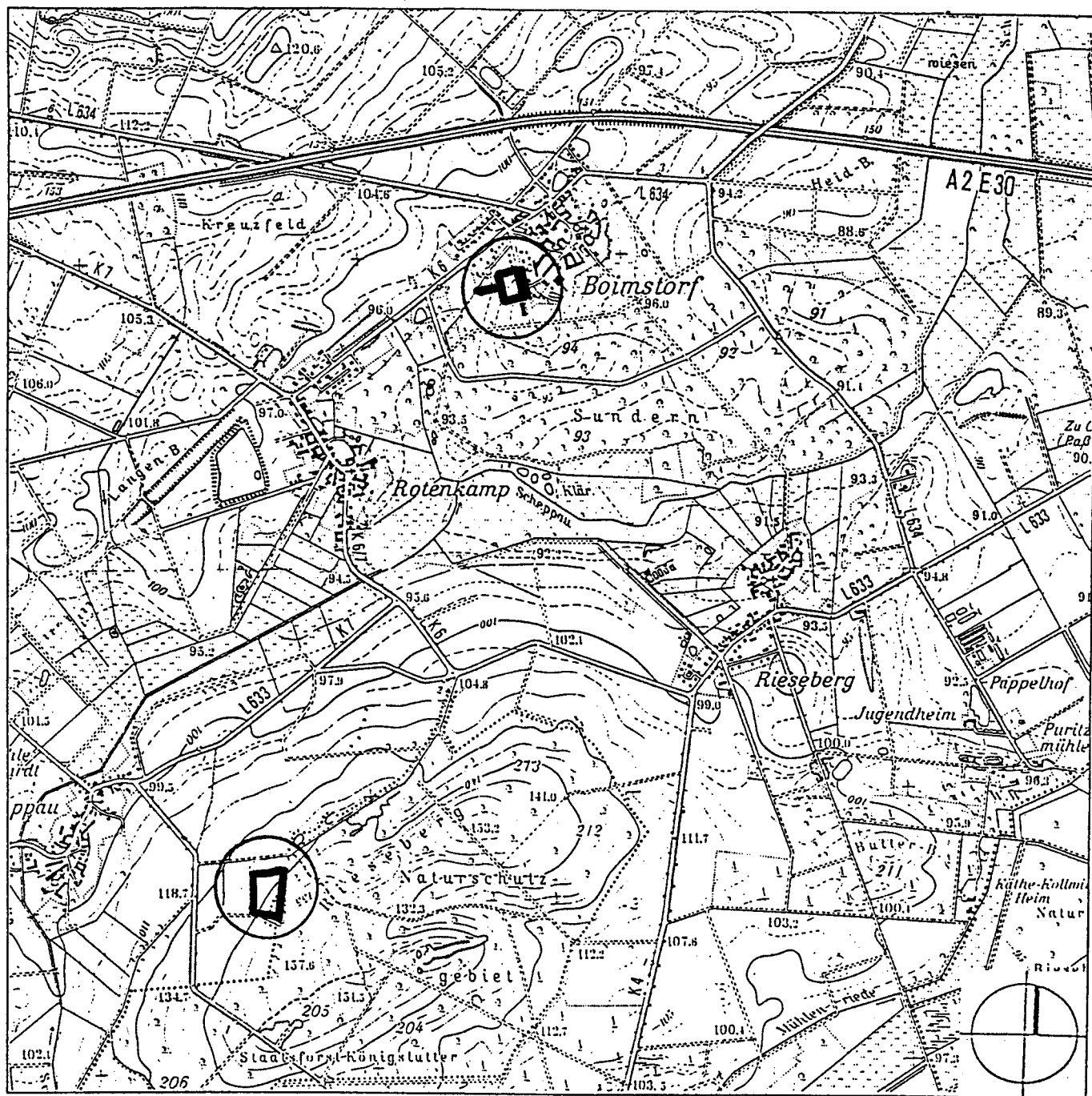
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königslutter, 03.07.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Rötemeier

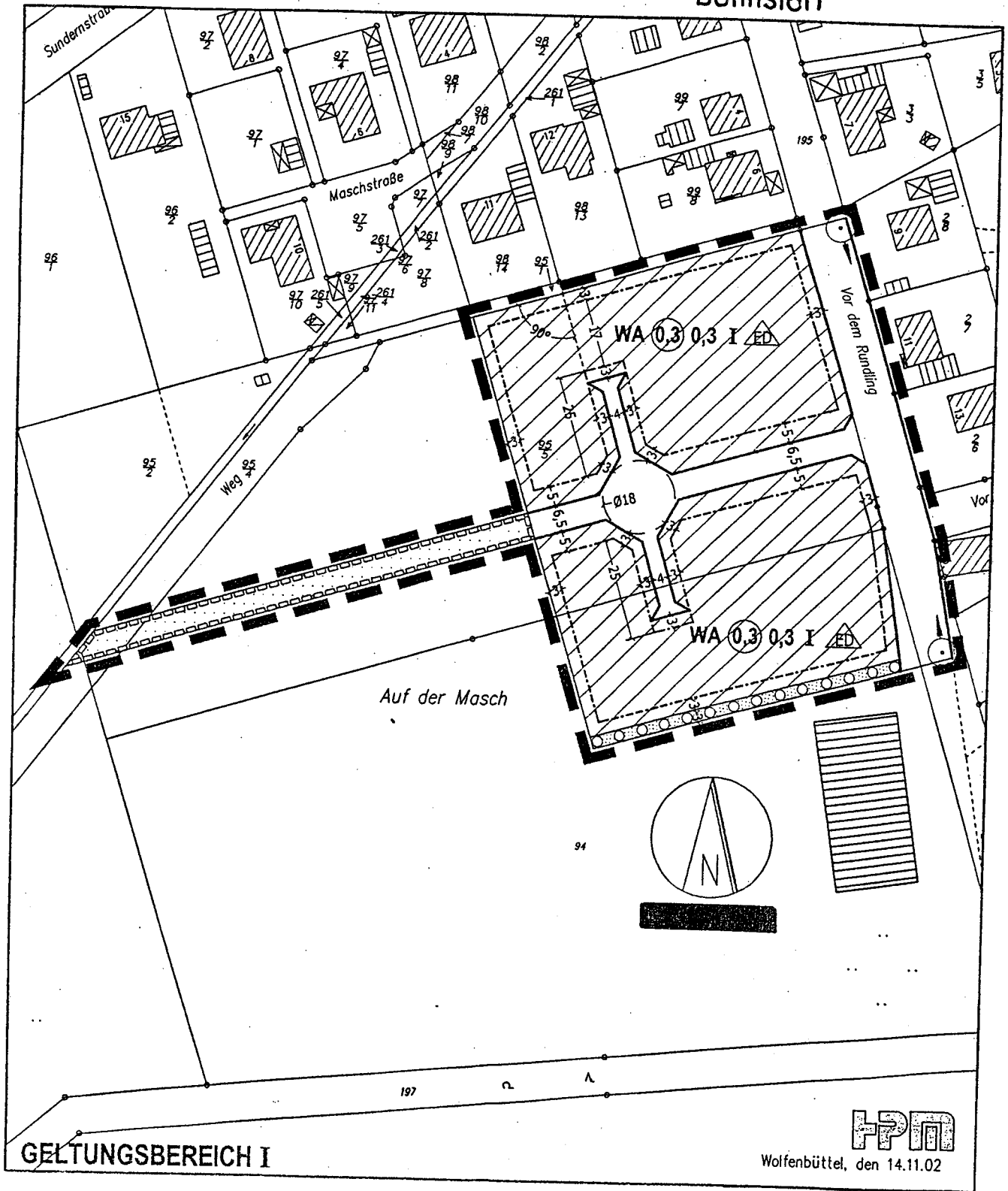
Dipl.-Ing.

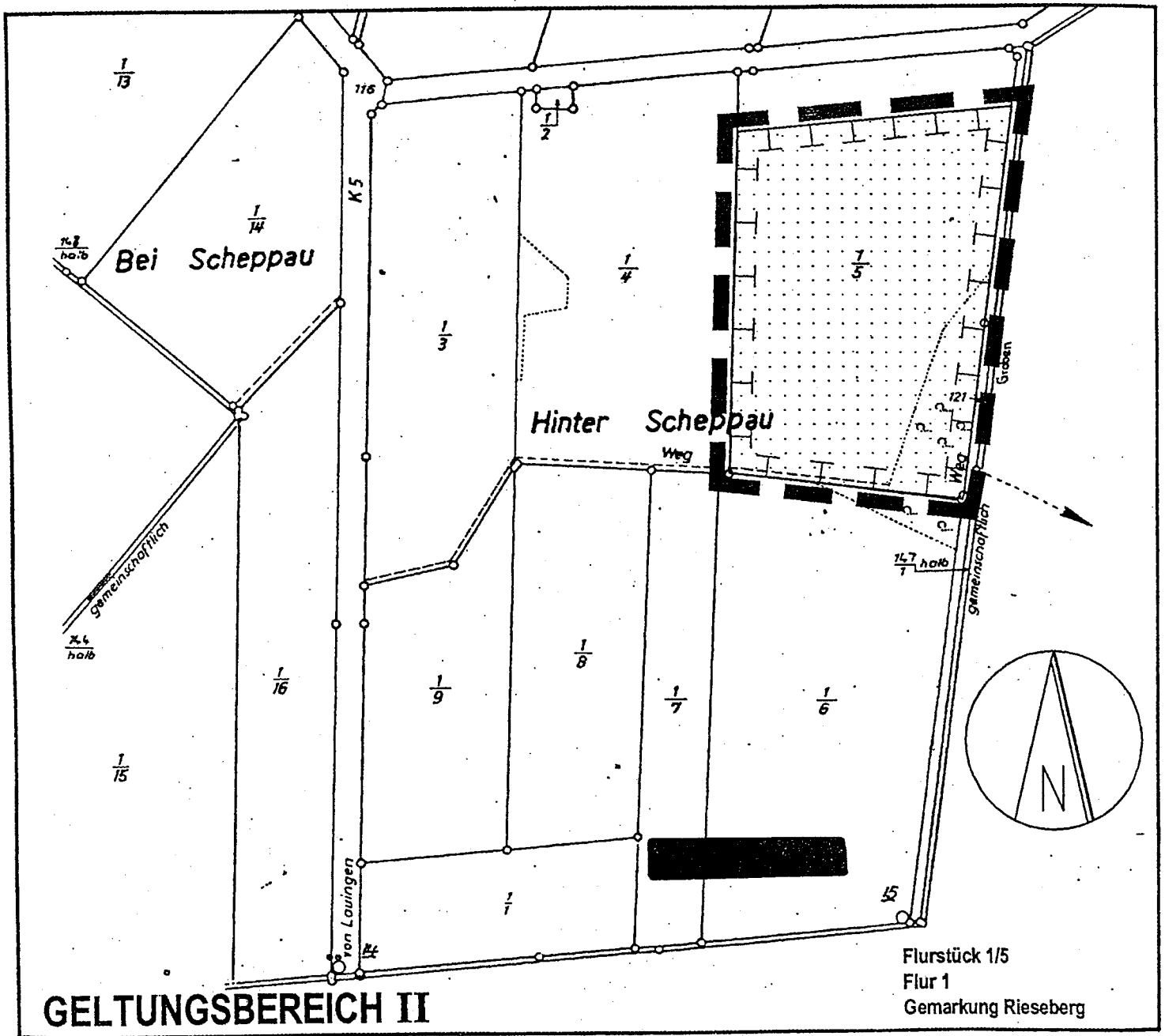


Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000
 3630 (1992), 3631 (1991), 3730 (1992), 3731 (1991).
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
 Nieders. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – 85 – 13/96.

ÜBERSICHT

Boimstorf





Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian